

Wettbewerb zur Erlangung von Projekten für einen Dorfbrunnen = Concours de projets pour une fontaine de village

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **6 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heimatschutz und römische Rechtsauffassung. Auf der Tagung des Bundes Heimatschutz in Trier im September 1909 hat Prof. Dr. Paul Weber, Jena, in einer Ansprache, wie die Dürer Bundes-Korrespondenz mitteilt, einige allgemeine Gedanken über Heimatschutz und römische Rechtsauffassung vorgetragen:

«Uberschauen wir die mannigfachen und doch in vielen Punkten sich so ähnlichen Kämpfe der Heimatschutzbewegung, so ergibt sich als gemeinsame Tatsache, dass zwei grosse Strömungen durch unsere Zeit hindurchgehen und in der Heimatschutzfrage feindlich aufeinander treffen: einerseits die neue, soziale Anschauung, die es als ein Unrecht gegen die Allgemeinheit empfindet, wenn ein einzelner rücksichtslos die Schönheit eines bisher harmonischen Strassenbildes, eines Platzes, eines ganzen Ortes vernichtet oder dessen Umgebung durch egoistische Ausbeutung verschändet, auf der andern Seite die alte römische Rechtsanschauung, wonach dem einzelnen ein unbeschränktes Verfügungsrecht über sein Eigentum zusteht. Die Gebildeten Deutschlands neigen neuerdings immer mehr der ersten, der sozialen Anschauung zu, die sich übrigens ihrem Wesen nach mit der altgermanischen Rechtsanschauung deckt. Sie beginnen zu erkennen, dass unersetzliche Werte für die Allgemeinheit verloren gehen, wenn dem einzelnen absolute Freiheit auf dem ästhetischen Gebiete gelassen wird, und dass hier die Allgemeinheit ebensogut das Recht hat, Beschränkungen der persönlichen Willkür zu fordern, wie das auf hygienischem und sozialem Gebiete längst geschehen ist und sich in der Rechtsanschauung seitdem auch siegreich durchgesetzt hat. — Nicht so in den Kreisen des mittleren Bürgertums und im Bauernstande.

Hier sitzt die alte römische Rechtsauffassung noch unerschüttert

fest. Daher wittern diese Kreise in allen Massnahmen des Heimatschutzes eine Gefahr und betrachten sie als unerlaubte Eingriffe in den Rechtsbereich des einzelnen. Als Hilfstuppe gesellt sich zu ihnen das spezifische Philistertum, das bekanntlich seine Anhänger aus allen Ständen bezieht.

Aus dem Kampfe dieser beiden Anschauungen ergeben sich im letzten Grunde fast alle die Schwierigkeiten, von denen wir heute gehört haben. Ein erfolgreiches Fortschreiten der Heimatschutzsache wird davon abhängen, wie schnell oder wie langsam es den Gebildeten gelingen wird, die auf dem veralteten römischen Rechtsstandpunkte stehenden Kreise von der Berechtigung und Notwendigkeit der neuen sozialen Anschauung zu überzeugen. Der Kampf ist auf unserem Gebiete besonders schwierig. Und bis er ausgekämpft sein wird, werden die Vorkämpfer der neuen Anschauung noch viel Anfeindung zu ertragen und mit dem Missverstehen ihrer besten Absichten zu rechnen haben.

Als ein gutes Zeichen darf es aber wohl betrachtet werden, dass zurzeit der deutsche Philister so herzhaft auf den Heimatschutz schimpft. Man schimpft nur auf das was man fürchtet. Das Schimpfen ist also ein Beweis dafür, dass die neue Anschauung bereits zu einer Macht geworden ist. Immer mehr werden sich die Gegner mit dieser Macht zu beschäftigen haben. Aus einer eingehenden Beschäftigung mit dem Gegner ergibt sich aber in vielen Fällen Interesse, aus dem Interesse — bei den Gerechtdenkenden wenigstens — Verständnis und aus dem Verständnis Anerkennung. Hoffen wir, dass dieses Ziel recht bald erreicht wird und tue jeder von uns das seinige dazu.»

Redaktion: Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.

WETTBEWERB

ZUR ERLANGUNG VON PROJEKTEN FÜR EINEN DORFBRUNNEN

Der Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz hat die Fortsetzung grösserer architektonischer Konkurrenzen in Aussicht genommen. Da die reiflichen Vorbereitungen die Anhandnahme dieser Arbeit verzögern, soll vorläufig alle Jahre eine Anzahl *kleinerer Wettbewerbe* ausgeschrieben werden. Die Mitglieder der Vereinigung werden nun eingeladen, Entwürfe einfacher Bauobjekte und Gebrauchsgegenstände für die Konkurrenz anzufertigen. Ein solcher Wettbewerb soll alle Vierteljahre zur Ausschreibung kommen. Für die nächste Zeit sind folgende Themen vorgesehen:

Anlage und Bepflanzung kleiner Hausgärten, rationelle Ausgestaltung von Vorgärten; Gartengitter und Tore; Gartenlauben und Gartenmöbel; einfache Wandbrunnen im Innern des Hauses, Dorf- und Stadtbrunnen; Hausrat wie Steh- und Wandleuchter, Kleider- und Schirmständer, Strassenbeleuchtungskörper, Post- und Hausbriefkasten, Plakatsäulen; Grabsteine und Friedhofschmuck.

Als erstes Objekt ist der

DORFBRUNNEN

in Aussicht genommen. Wünschenswert ist die Berücksichtigung des Hydrantenanschlusses.

Die Arbeiten sind im Formate von höchstens 50×70 cm, auf leichten Karton entworfen, ohne Rahmen einzusenden. Für die Darstellung ist der Massstab von 1:20 anzunehmen. Die Zeichnung soll in Tusche angelegt werden und zur Reproduktion, auf etwa $\frac{1}{8}$ verkleinert, geeignet sein. Verlangt werden Konstruktionszeichnungen und Schaubilder; auf die Berücksichtigung der Reproduktionsmöglichkeit wird Wert gelegt. Modelle werden nicht angenommen.

Die Arbeiten sind bis zum 31. März, mit einem Motto versehen, an die Kontrollstelle der Vereinigung zu Bern franko einzusenden. Jeder Arbeit ist ein verschlossenes Couvert mit gleichem Motto beizulegen, in dem sich Name und Adresse des Verfassers befindet und die Angabe, ob der Bewerber Einzelmitglied der Vereinigung ist oder welcher Sektion er angehört. — Als Jury amtet der Vorstand, dem zur Prämierung von drei, höchstens vier Arbeiten Fr. 100 zur Verfügung stehen. Der erste Preis soll nicht unter Fr. 40 betragen.

Die prämierten Entwürfe bleiben Eigentum der Verfasser, wogegen sich der Vorstand das Recht der ersten Publikation in der Zeitschrift vorbehält, in der auch die Bekanntgabe der Auszeichnung erfolgt. Die Verfasser der prämierten Arbeiten erhalten von den Heften, in denen ihre Entwürfe erscheinen, je fünf Freiemplare. Nach der Publikation werden die Arbeiten den Verfassern portofrei zurückgegeben. — Die nicht prämierten Arbeiten, deren Couverts nicht geöffnet werden sollen, können von der Kontrollstelle zurückbezogen werden.

Sollte eine Konkurrenz hervorragende Ergebnisse zeitigen, behält sich der Vorstand die Ausstellung sämtlicher eingelaufener Entwürfe vor.

CONCOURS

DE PROJETS POUR UNE FONTAINE DE VILLAGE

Le Comité de la Ligue du «Heimatschutz» a décidé de continuer à organiser de grands concours architecturaux. Comme les sérieux préparatifs que nécessitent ces travaux retardent la mise en exécution de cette décision, il sera organisé chaque année un certain nombre de petits concours.

Les membres de la Ligue sont donc invités à préparer pour ces concours des projets pour diverses constructions et objets d'utilité courante.

Tous les trimestres un travail semblable sera mis au concours. Les sujets suivants sont prévus pour la prochaine période:

Arrangement et dessin de petits jardins; disposition pratique de jardins devant les maisons; barrières de jardins et portails; tonnelles et meubles de jardin; fontaines murales dans l'intérieur des habitations; fontaines de ville et de village; appareils et objets mobiliers, tels que lustres, appliques, porte-parapluies, porte-manteaux; appareils d'éclairage pour la rue, boîtes à lettres postales et particulières; colonnes d'affichage; pierres tombales et travaux funéraires.

Pour le premier concours le thème projeté est:

FONTAINE DE VILLAGES.

Il est désirable de tenir compte du raccordement à la conduite d'eau.

Les projets devront être faits sur carton mince, sans cadre, et avoir un format de 50×70 cm au maximum. Echelle à adopter 1:20. Le dessin sera fait au lavis, et devra pouvoir être reproduit, réduit à environ $\frac{1}{8}$. Il y aura lieu de fournir des plans de construction et des vues d'ensemble; la faculté de reproduction entrera en ligne de compte. Les modèles ne seront pas acceptés.

Les travaux, portant une devise, devront être envoyés franco, jusqu'au 31 mars, au Bureau de Contrôle du Heimatschutz à Berne.

A chaque envoi sera joint un pli cacheté portant la même devise que le plan, et contenant le nom et l'adresse du concurrent en indiquant s'il est membre isolé de la Ligue ou la section à laquelle il appartient. Le Comité fonctionnera comme jury, et disposera d'une somme de fr. 100 à répartir entre les trois ou au maximum les quatre meilleurs travaux. Le montant du premier prix ne pourra pas excéder fr. 40.

Les projets primés resteront la propriété de leurs auteurs, mais le Comité se réserve par contre le droit de première reproduction dans notre journal, qui publiera également le palmarès du concours. Les auteurs des projets primés recevront chacun six exemplaires du numéro contenant les reproductions de leurs projets. Les projets seront après cette publication renvoyés franco de port à leurs auteurs.

Pour les travaux non-primés, les enveloppes contenant le nom de l'auteur ne seront pas ouvertes, et ils pourront être retirés auprès du Contrôle à Berne.

Au cas où un concours donnerait des résultats particulièrement intéressants, le Comité se réserve le droit d'exposer quelques-uns des projets qui lui seront parvenus.